

Die textlichen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 122, Kennwort: „Ochtruper Straße Nord“ und seiner bisherigen 22 Änderungen bleiben bestehen und werden wie folgt ergänzt:

Textliche Festsetzungen:

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind pro Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Eine Doppelhaushälfte ist als ein Gebäude zu verstehen, so dass je Doppelhaus maximal 4 Wohneinheiten zulässig sind.

Hinweise:

Innerhalb des Plangebietes im Eckbereich Berbomstiege/Königseschstraße 55/57 befindet sich eine Chemische Reinigung, die im Altlastenkataster des Kreises Steinfurt unter der lfd. Nr.: 19-133 geführt wird. Im Rahmen einer Gefahrenermittlung des Kreises Steinfurt wurden geringfügige Gehalte nutzungsspezifischer Schadstoffe (LCKW) nachgewiesen. Bei Eingriffen in das Erdreich der Chemischen Reinigung ist deshalb vorab das Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt über die geplanten Maßnahmen zu informieren.